



Artenschutzprüfung (ASP)

Windenergieanlage Heyen
(Samtgemeinde Bodenwerder-Polle,
Landkreis Holzminden)

Revision 02

Auftraggeber ERG Development Germany GmbH & Co. KG
 Jungfernstieg 1
 20095 Hamburg

Auftragnehmer planGIS GmbH
 Sedanstraße 29
 30161 Hannover

Hannover, 04.05.2022

Auftrag: Artenschutzprüfung (ASP) Windenergieanlage Heyen

Auftraggeber: ERG Development Germany GmbH & Co. KG
Jungfernstieg 1
20095 Hamburg

Projektnummer: 4_21_047

Revision: 02

Datum: 04.05.2022

Bearbeitung:



B. Sc. Linh Tuan Le

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkfaktoren	4
2.1	Vorhabenbeschreibung.....	4
2.2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	4
3	Grundlagen	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Methodisches Vorgehen	10
3.3	Artenspektrum	10
3.4	Verwendete Datengrundlagen	11
3.5	Untersuchungsgebiete	11
3.6	Beschreibung des Plangebietes und der relevanten Habitatstrukturen	12
4	Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	13
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	13
4.2	Fledermäuse.....	13
4.3	Brut- und Rastvögel.....	14
4.4	Ergebnis der Vorprüfung.....	16
4.4.1	Fledermäuse.....	16
4.4.2	Vögel.....	18
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	19
5.1	Fledermäuse.....	19
5.2	Vögel	21
6	Maßnahmen.....	24
7	Zusammenfassung	27
8	Quellenverzeichnis	28
8.1	Rechtsgrundlagen.....	28
8.2	Literatur	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Geplante Windenergieanlage Heyen.....	4
Tab. 2:	Übersicht über die Bestandsanlagen in der Umgebung (Umkreis 5 km).....	4
Tab. 3:	Wirkfaktoren von WEA und davon betroffene Schutzgüter.....	4
Tab. 4:	Rechtliche Grundlagen der Artenschutzprüfung.....	6
Tab. 5:	Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Fledermäuse (NBL 2021)	12
Tab. 6:	Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für die Avifauna.....	12
Tab. 7:	Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Fledermausarten.....	14
Tab. 8:	Fledermaus-Vorkommen im UG (Radius 500 m) nach NBL (2021).....	17
Tab. 9:	Vögel – Vorkommen im UG (Radius 500 m) nach TORKLER (2021).....	18
Tab. 10:	Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse.....	20
Tab. 11:	Prüfprotokoll Feldlerche	22
Tab. 12:	Prüfprotokoll Rotmilan.....	23
Tab. 13:	Übersicht über die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht des Vorhabengebiets	3
Abb. 2:	Ergebnis der Brutvogelkartierung (TORKLER 2021) (Fl = Feldlerche, Hä = Bluthänfling, Nt = Neuntöter, Re = Rebhuhn, S = Star, Wls = Waldlaubsänger)	15
Abb. 3:	Ergebnis der Horstkartierung (TORKLER 2021) (Ha = Habicht, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Tf = Turmfalke, Uh = Uhu, X = Horst nicht besetzt).....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ERG Development Germany GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf einer Ackerfläche zwischen Heyen und Wegensen (beide Samtgemeinde Bodenwerder-Polle im niedersächsischen Kreis Holzminden).

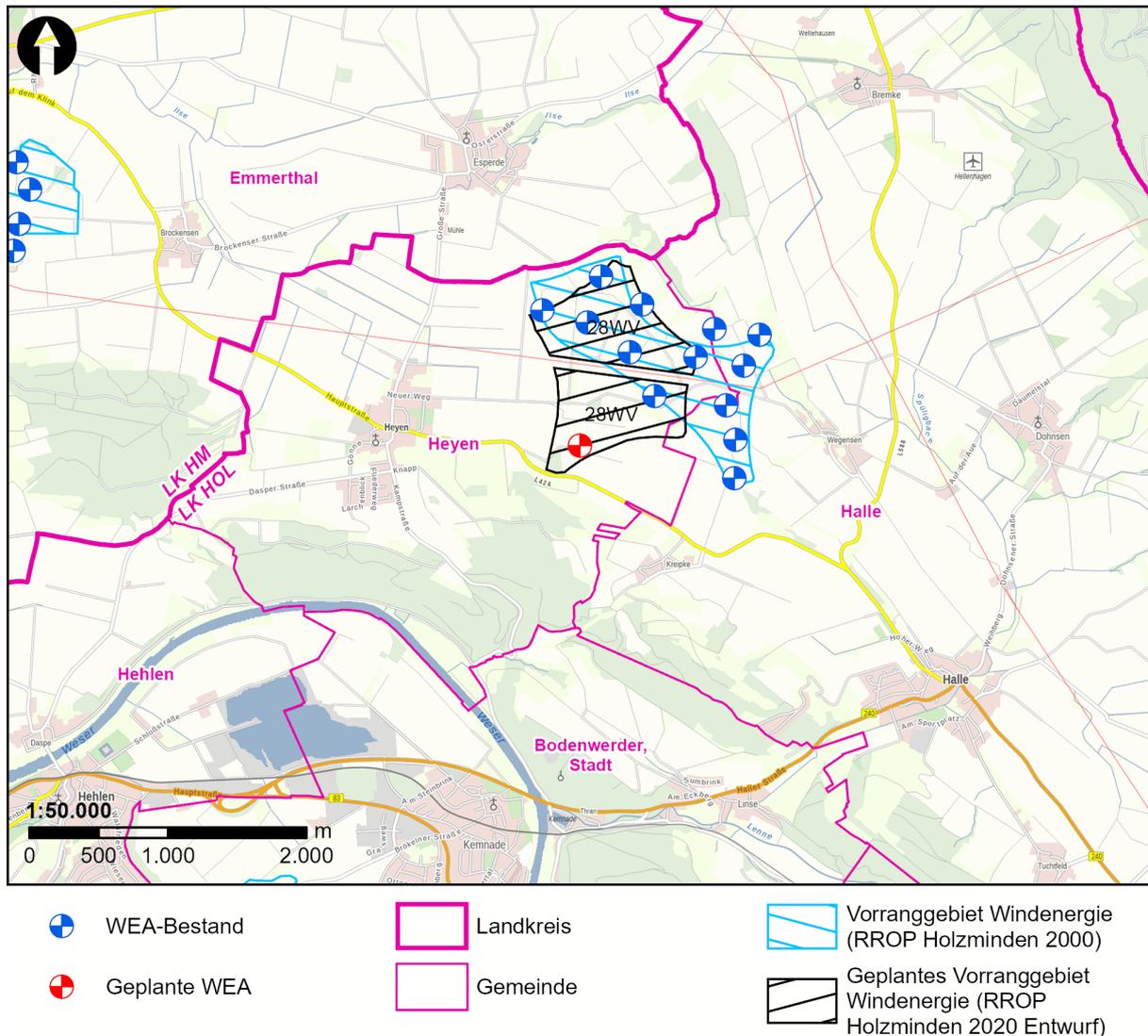


Abb. 1: Übersicht des Vorhabengebiets

Seit der kleinen Novelle des BNatSchG 2007 sind bei allen Eingriffsplanungen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten, d. h. es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

In der Artenschutzprüfung werden die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens lebenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Artenschutzprüfung trägt damit den Anforderungen des § 44 BNatSchG Rechnung. Im Einzelnen stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen im Betrachtungsraum und dessen Umfeld vor?

2. Bei welchen Arten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu prognostizieren?
3. Können die ggf. zu prognostizierenden Beeinträchtigungen vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorab ausgeglichen werden oder können die Voraussetzungen für eine Genehmigung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erfüllt werden?

2 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Vorhabenbeschreibung

Bei der geplanten Windenergieanlage (WEA) handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V162 mit einer Leistung von 6.000 kW. Die weiteren Eigenschaften sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Geplante Windenergieanlage Heyen

Anlage	UTM ETRS 1989 Zone 32		Typ	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Fußpunkthöhe
	X	Y					
1	535.997	5.761.949	Vestas V162	169	162	250	130

Im Wirkraum um die geplante WEA befinden sich weitere WEA in drei Windparks als Vorbelastung:

Tab. 2: Übersicht über die Bestandsanlagen in der Umgebung (Umkreis 5 km)

Windpark	Entfernung [km]	Richtung	Anzahl WEA
Heyen-Bremke (28WV, Quelle: LK HOL 2020, Pkt 4.2.2 01)	0,65	Nordost	13
zwischen Bessinghausen und Harderode (LK HM 2019)	3,83	Nord	3
zwischen Börry, Brockensen und Frenke (LK HM 2019)	4,32	Nordwest	6

2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die nachstehende Tabelle gibt neben den oben erläuterten Vorhabenwirkungen einen Überblick über alle weiteren potenziellen Wirkfaktoren.

Tab. 3: Wirkfaktoren von WEA und davon betroffene Schutzgüter

Vorhaben	Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)	Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenverdichtung	Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Kulturelles Erbe
	Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge	Tiere, Mensch, Landschaftsbild
	Lärm/Staubentwicklung durch Baufahrzeuge	Tiere, Biologische Vielfalt, Mensch, Landschaftsbild, Klima/Luft
	Sichtbarkeit der benötigten Kräne	Mensch, Landschaftsbild
	Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen und Vorhabenflächen	Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser

Vorhaben	Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	Flächeninanspruchnahme (Voll- und Teilversiegelung) durch Fundamente sowie Wegeneu- und -ausbau	Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser
	Visuelle Wirkungen durch WEA: Bauhöhe/Konstruktion der Anlagen und Schaffung vertikaler Strukturen (Türme)	Mensch, Landschaft, Kulturelles Erbe, Tiere
	Vertreibungswirkung durch vertikale Strukturen	Tiere (insb. Brutvögel des Offenlandes)
	Zerschneidungs-/Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungshabitaten oder Raststätten	Tiere
	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	Boden, Wasser
Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	Schallimmissionen	Mensch, Tiere, Biologische Vielfalt
	Schattenwurf	Mensch, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
	Befeuern	Mensch, Tiere; Landschaftsbild
	Drehbewegung der Rotoren – Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse	Mensch, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
	Unfallgefahr (Eisabwurf, potenzielle Schadstoffeinträge, Brände)	Mensch, Tiere, Boden, Wasser

Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet; diese werden als Windenergieempfindliche (WEA-empfindliche) Arten bezeichnet.

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Eine wichtige Grundlage bilden dabei der Niedersächsische Windenergieerlass (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 20.07.2021), insbesondere dessen Anlage 2 „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese beziehen sich auf die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen (s. Tab. 4).

Tab. 4: Rechtliche Grundlagen der Artenschutzprüfung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 44 (1) Nr. 1	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
§ 44 (1) Nr. 2	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
§ 44 (1) Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören
§ 44 (1) Nr. 4	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
FFH-Richtlinie (FFH-RL)	
Art. 12 (1) a	Verbot, Tierarten des Anhangs IV absichtlich zu fangen; zu töten
Art. 12 (1) b	Verbot, Tierarten des Anhangs IV zu stören, insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Art. 12 (1) d	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten des Anhangs IV zu beschädigen oder zu vernichten
Art. 13 (1) a	Verbot, Pflanzenarten des Anhangs IV zu pflücken; zu sammeln; abzuschneiden; auszugraben oder zu vernichten
Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	
Art. 5 a	Verbot, Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu fangen oder zu töten
Art. 5 b	Verbot, Nester und Eier der Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) zu zerstören, zu beschädigen oder Nester zu entfernen
Art. 5 d	Verbot, Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkt

Die Aufzählung in Tab. 4 entspricht einem Prüfkatalog, der in der Artenschutzprüfung abgearbeitet ist.

Letztlich sind für die vorliegende Planung demnach folgende Verbote zu beachten:

- Tötungsverbot von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2)
- Schädigungs-/Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs-/Ruhe-/Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3)

Nachfolgend werden die drei artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kurz erläutert.

Tötungsverbot von Individuen

Avifauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen führen können, sind folgende näher zu prüfen:

- Direkte Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit (Baufeldfreimachung)
- Verkehr während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten
- Betrieb der WEA/Rotordrehung.

Im Hinblick auf Kollisionen (sowohl bezüglich des Verkehrs als auch der WEA-Rotoren) ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundes-

verwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben (gem. Abb. 3 des Windenergieerlasses). Soweit dieser fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, kann dies ein Hinweis sein, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.

Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes durch eine Konfliktanalyse maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Somit ist die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes insbesondere dann zu befürchten, wenn durch die Planung bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugwege oder sonst regelmäßig genutzte Teillebensräume (z. B. Nestumgebung, bevorzugte Nahrungshabitate) von Individuen kollisionsempfindlicher Arten betroffen sind. Dabei kann sowohl die vorhersehbare Anwesenheit zahlreicher Individuen als auch die häufige Anwesenheit einzelner Individuen einer kollisionsgefährdeten Art im Bereich des Vorhabens zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes führen.

Allgemein gültige Grenzwerte oder Handlungsempfehlungen dazu, ab wann die Schwelle der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos überschritten ist, liegen bisher nicht vor. Insoweit ist eine Prüfung anhand der konkreten Gegebenheiten des speziellen Einzelfalls vorzunehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff Kollisionen direktes Anfliegen der Tiere an die Rotorblätter ebenso wie indirekte Schädigungen durch Druckunterschiede und Verwirbelungen (sogenanntes Barotrauma) zusammengefasst werden. Eine Unterscheidung dieser beiden Schädigungsarten ist unter Artenschutz-Aspekten nicht relevant, sodass im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes vereinfachend nur auf Kollisionen Bezug genommen wird.

Fledermäuse

Durch das Verbot können vor allem Fledermausquartiere in Gehölzbeständen im Bereich des WEA-Standortes und der Erschließungseinrichtungen durch Rodungen und Auflichtungen beschädigt bzw. zerstört werden. Im Hinblick auf wartungsbedingten und bauzeitlichen Verkehr ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse grundsätzlich nicht erkennbar, da dieser Verkehr vornehmlich während des Tageszeitraums stattfindet, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse. Verluste durch Schlag bzw. Kollisionen können vor allem während der Jagdflüge als auch im Spätsommer und Herbst während der Zugzeit der ziehenden Arten sowie ganzjährig bei WEA in Waldnähe auftreten. Der Einfluss auf die Populationen ist unklar, zumal die Mortalitätsraten offenbar sehr unterschiedlich sein können.

Insgesamt geht aber die aktuelle Fachdiskussion dahin, dass Fledermäuse weniger durch Meidung als durch direkte Verluste an den Anlagen beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Avifauna

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und deckt somit quasi den gesamten Jahreszyklus ab. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann dann eintreten, wenn Vogelarten verhaltensbedingt einen Abstand zu WEA einhalten und sich damit die für eine Art nutzbare Lebensraumfläche verkleinert oder wenn regelmäßig genutzte Flugrouten unterbrochen werden (Meidungsverhalten). Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen tatbestandsmäßig, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen. Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. 1. 2008 – 2 LB 22/07).

Bisher bestehen keine allgemein anerkannten methodischen Vorgaben zur näheren Handhabung dieses Verbotstatbestandes, beispielsweise wie die lokale Population (insbesondere während der Wanderungs- und Überwinterungszeiten) abzugrenzen ist oder wie die Prognose der Populationswirksamkeit von Veränderungen erfolgen kann. Insofern wird vorliegend auf eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Einschätzung zurückgegriffen.

Als Wirkungen des geplanten Vorhabens, die zu einer tatbestandsmäßigen Störung führen können, sind insbesondere der Baubetrieb und der ordnungsgemäße Betrieb der WEA zu nennen. Wartungsarbeiten hingegen sind während der Betriebsphase lediglich an wenigen Tagen pro Jahr und WEA zu erwarten, daher wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine weitergehenden erheblichen Störungen verursacht werden. Die Fauna vor Ort ist an ähnliche Störungen gewöhnt, da auch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung an einzelnen Terminen ein Befahren der Flächen und eine Anwesenheit von Menschen vorkommen.

Fledermäuse

Bezüglich der Störwirkungen von WEA auf Fledermäuse ist bisher erheblich weniger bekannt als in Bezug auf die Avifauna. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch WEA sind aufgrund des geringen Flächenverbrauchs in der Regel zu vernachlässigen, solange keine Waldflächen bzw. anderen wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden.

Das Störungsverbot tritt ein, wenn streng geschützte Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dagegen können betriebsbedingte Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen, indem Fledermäuse durch WEA entweder direkt verletzt bzw. getötet werden oder durch Verlagerung von Flugkorridoren sowie den Verlust von Jagdgebieten beeinträchtigt werden können.

Schädigungsverbot der Lebensstätten

Avifauna

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann zunächst vor allem im Rahmen der direkten Flächeninanspruchnahme für WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen erfolgen. In bestimmten Fällen kann auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1

Nr. 3 relevant sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn beim Bau einer WEA ein Horst eines Greifvogels zerstört würde.

Darüber hinaus werden vorliegend jedoch auch indirekte Scheuch- und Störwirkungen mit in der Prüfung beachtet. Soweit hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos werden können, wird auch ohne eine direkte Schädigung davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann **nicht** berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch sogenannte funktionssichernde Maßnahmen (auch als CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) vorgesehen werden.

Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind Quartiere, die durch Baumfällungen/Rodungen oder anderweitige Maßnahmen an Gehölzen im Zuge des Baus der WEA sowie der Erschließungswege verletzt bzw. beschädigt werden können.

Die Verletzung des Schädigungsverbotes tritt ein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erfolgt. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die o. g. Tatbestände im Rahmen einer *unvermeidbaren* Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) zugrunde zu legen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Ausnahmeverfahren und Befreiungsvoraussetzungen

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch Beeinträchtigungen zu erwarten, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen. Für die Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG) nach:

- besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- sowie europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfungsumfang beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

3.2 Methodisches Vorgehen

Die wesentlichen Arbeitsschritte der Artenschutzprüfung lassen sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung

- Ermittlung relevanter Arten
- Überschlägige Prognose zu artenschutzrechtlichen Konflikten: wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Prüfung der Zugriffsverbote im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung (**Konfliktanalyse**)
- Herleitung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und ggf. Risikomanagement
- Prognose über verbleibende artenschutzrechtliche Verbote

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Alternativenprüfung
- Herleitung und Darstellung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände

3.3 Artenspektrum

Das bei Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigende Artenspektrum ergibt sich aus den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- Europäische Vogelarten: Gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie zählen zu den europäischen Vogelarten alle heimischen, wildlebenden Vogelarten. Darüber hinaus sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, wobei eine Auswahl der besonders geschützten Vogelarten zudem streng geschützt sind (bspw. alle Greifvögel). Grundlage hierfür sind die Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV) sowie die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV).
- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind seltene Arten, die unter dem Rechtsschutz der EU stehen. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Arten unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb eines

FHH-Gebietes. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten.

- Schutz von Arten durch Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG: Rechtsverordnungen zum Schutz bestimmter Arten liegen derzeit nicht vor.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, national geschützte Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzberichtes, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt.

3.4 Verwendete Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sind die folgenden Quellen:

- Vögel: TORKLER, A. (2021): Windpark Heyen-Süd – Avifaunistischer Fachbeitrag. Brutvogelkartierung 2020, Gastvogelkartierung 2020/2021, Vertiefende Raumnutzungsanalyse 2020 (Schwerpunkt) – Abschlussbericht. Unter Mitarbeit von W. JAKOB UND A. TORKLER.
- Fledermäuse: NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (NBL) (2021): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Heyen. Bericht Erfassungsjahr 2020 – Stand 20.4.2021. Unter Mitarbeit von A. HAHN, C. ANDRES UND M. GRUND.
- Zusätzlich: NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2021): Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz. Zeitraum: 2001–2021.

Die Kartierungen der Vögel und Fledermäuse erfolgten gemäß den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) 24.02.2016)¹. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen kann den jeweiligen Gutachten entnommen werden.

3.5 Untersuchungsgebiete

Die diesem Artenschutzbericht zugrunde liegenden faunistischen Kartierungen berücksichtigen artspezifisch einen Umkreis von 500, 1000, 1500 bzw. 3000 m um den Anlagenstandort. Für die fledermauskundliche Erfassung wurden unterschiedliche Erfassungsmethoden angewandt. Die der jeweiligen Methode entsprechenden Erfassungszeiträume und -radien sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

¹ Da der aktuelle Windenergie-Erlass (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 20.07.2021) die Regelungen bezüglich des Artenschutzes aus dem Erlass vom 24.2.2016 übernimmt, ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Tab. 5: Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Fledermäuse (NBL 2021)

Erfassungsmethode	Untersuchungsgebiet (UG)	Zeitraum
Detektorbegehung	500 m-Radius	14 ganznächtige Begehungen zw. April und Oktober
Horchkisten	Stellen von 2 Horchkisten	14 Termine analog zu den Detektorbegehungen
Daueraufzeichnung	Installation eines Daueraufzeichnungsgeräts am Boden	1.4.–15.11.2020
Quartiersuche	1.000 m-Radius	Suche nach Gebäude- und Baumquartieren während der abendlichen Ausflugs- und morgendlichen Schwärmphase durch Sichtbeobachtungen und Detektorerfassungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung berücksichtigten Untersuchungsgebiete, Erfassungsmethoden und -zeiträume.

Tab. 6: Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für die Avifauna

Artengruppe/Erfassungsmethode	Untersuchungsgebiet (UG)	Zeitraum
Brutvögel (Revierkartierung)	500-m-Radius	12 Termine (12.3.–4.7.2020)
Groß- und Greifvögel (Horstkartierung)	1500-m-Radius	4 Termine (Spätwinter 2019/2020), Besatzkontrolle (April–Juni 2020)
Vertiefende Raumnutzungsanalyse WEA-sensible Groß- und Greifvögel (Rotmilan), ergänzende Erfassung Schwarzstorch	artspezifische Radien 1 und 2 gemäß Windenergieerlass für Arten, die Brutplätze innerhalb dieser Radien haben (insbesondere Rotmilan und Schwarzstorch)	16 Termine (9.3.–4.8.2020)
Gastvögel (Rastvögel/Vogelzug)	1.000-m-Radius	30 Termine (15.1.2020 – 5.1.2021)

3.6 Beschreibung des Plangebietes und der relevanten Habitatstrukturen

Am 26.8.2021 wurde eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2020) durchgeführt. Die kartografische Darstellung der Biotoptypen erfolgt in der entsprechenden Karte des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Im weiteren Umkreis der Planstandorte befinden sich südlich gelegen größere Wald- und z. T. Grünlandflächen. Nordöstlich des geplanten Standortes liegen kleinere Wald- und Gehölzinseln, die sich talartig erweitern. Die Eingriffsbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wegeverbindungen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden teilweise von Feldgehölzen und Baumreihen begleitet, wobei sich an die landwirtschaftlichen Flächen im Süden direkt Waldflächen anschließen. Nordöstlich angrenzend (außerhalb des 500-m-Radius um die WEA, aber innerhalb des 1000-m-Radius) befindet sich ein Bestandwindpark mit 14 WEA. Die umliegenden Ortschaften Heyen, Kreipke, Wegensen und Esperde liegen außerhalb des 1000-m-Radius. Außerhalb des 2000-m-Radius ist südwestlich des geplanten Standorts der Talverlauf der Weser.

4 Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Auf Grundlage der in Kap. 3.4 benannten Datenquellen sowie der relevanten Lebensraumstrukturen innerhalb der Untersuchungsgebiete wird zunächst geprüft, ob europäische Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt oder aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten sind.

Die Vorprüfung des Artenspektrums hat zum Ziel, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu prüfen und eine damit einhergehende Betroffenheit bestimmter Arten auszuschließen.

Das Vorkommen einer Art und somit auch ihre Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, sofern eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Das Verbreitungsareal der Art überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des geplanten Vorhabens.
- Die relevanten Lebensraumstrukturen der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.
- Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen, und es liegen keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in den nachfolgenden Kapiteln herausgearbeitet. Das Ergebnis der Vorprüfung ist Kap. 4.4 zu entnehmen. Diejenigen Arten, für die im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen (s. Kap. 5).

Arten, die im Untersuchungsgebiet anhand der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen nicht nachgewiesen wurden oder keinem o. g. Kriterium entsprechen (i. d. R. weit verbreitete und nach den Roten Listen Niedersachsens ungefährdete Arten), werden vom weiteren Prüfprozess ausgeschlossen. Allerdings muss auch bezüglich dieser Arten sichergestellt sein, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird. Dies wird durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, die auch in Bezug auf die nicht planungsrelevanten Arten Wirkung zeigen.

4.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet mindestens zehn Fledermausarten nachgewiesen. Diese zehn Arten beschreiben das typische Artenspektrum der Offenlandgebiete mit Siedlungsnähe, und der Sommerbestand ist durch mindestens sieben Arten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Langohrfledermaus) gekennzeichnet. Der Kleinabendsegler wurde einmalig bei Detektorbegehungen nachgewiesen, Rauhaut- und Mückenfledermaus ausschließlich zur Zugzeit (NBL 2021).

Tab. 7: Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Fledermausarten

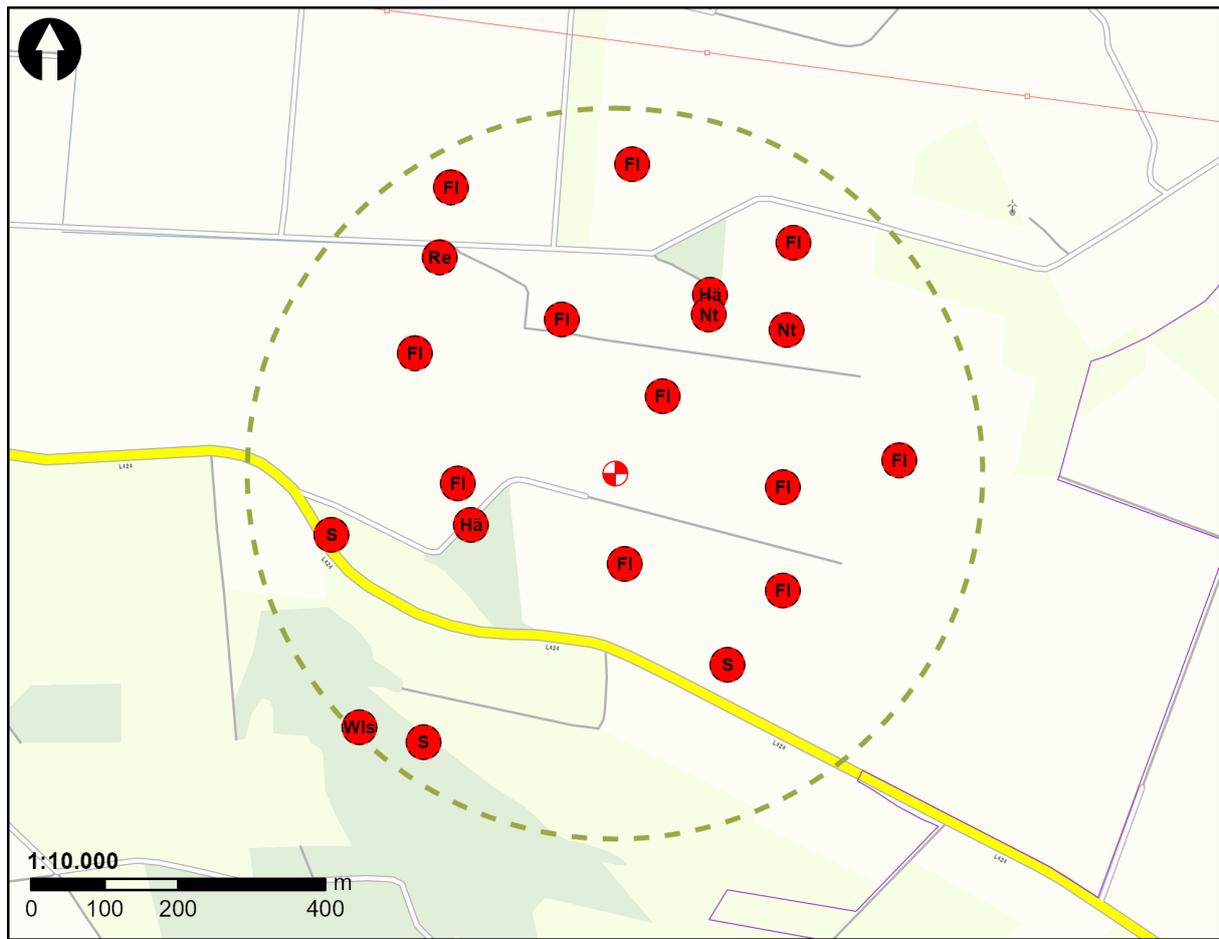
Artnamen deutsch	Artnamen zoologisch	Gefährdungsgrad NI ²	Jagdgebiet	Zug
Myotis – unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	–	x	–
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	2	x	–
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	x	–
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	x	–
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		x	–
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	x	x
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	–	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	x	–
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	x	x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	–	–	x
Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	x	–

4.3 Brut- und Rastvögel

Die Erfassung der Vogelarten umfasst die Kartierung von Brut- und Gastvögeln (mit Groß- und Greifvögeln), eine Horstkartierung und -kontrolle sowie eine vertiefende Raumnutzungsanalyse insbesondere für die Arten Rotmilan und Uhu. Die avifaunistische Untersuchung wurde im Frühjahr 2020 durchgeführt und umfasste eine Horstkartierung in Verbindung mit einer Raumnutzungskartierung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 20.07.2021). Parallel zur Erfassung der schlaggefährdeten Greifvogelarten erfolgte die Kartierung von Rastvögeln und Vogelarten der offenen Feldflur.

Im Rahmen der Brutvögelkartierung ergab sich ein Vorkommen von 53 Brutvogelarten im Radius von 500 m um die geplante WEA. Darunter befinden sich 12 wertgebende Brutvogelarten, von denen 6 Arten (Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Rebhuhn, Star und Waldlaubsänger) im Bereich der Potenzialfläche brüteten (s. Abb. 2). Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden 11 wertgebende Groß- und Greifvogelarten, mit dem häufigsten Vorkommen von Rotmilan und Mäusebussard, erfasst. Zudem wurden Horste von Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Uhu im Radius von 3.000 m um das geplante Vorhaben gefunden (s. Abb. 3). Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen kann dem avifaunistischen Gutachten (TORKLER 2021) entnommen werden.

² Nach HECKENROTH (1993): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; – = nicht gefährdet



- ⊕ Geplante WEA
- Brutverdacht
- - - Untersuchungsgebiet
Brutvögel (500 m)

Abb. 2: Ergebnis der Brutvogelkartierung (TORKLER 2021) (FI = Feldlerche, Hä = Bluthänfling, Nt = Neuntöter, Re = Rebhuhn, S = Star, Wis = Waldlaubsänger)

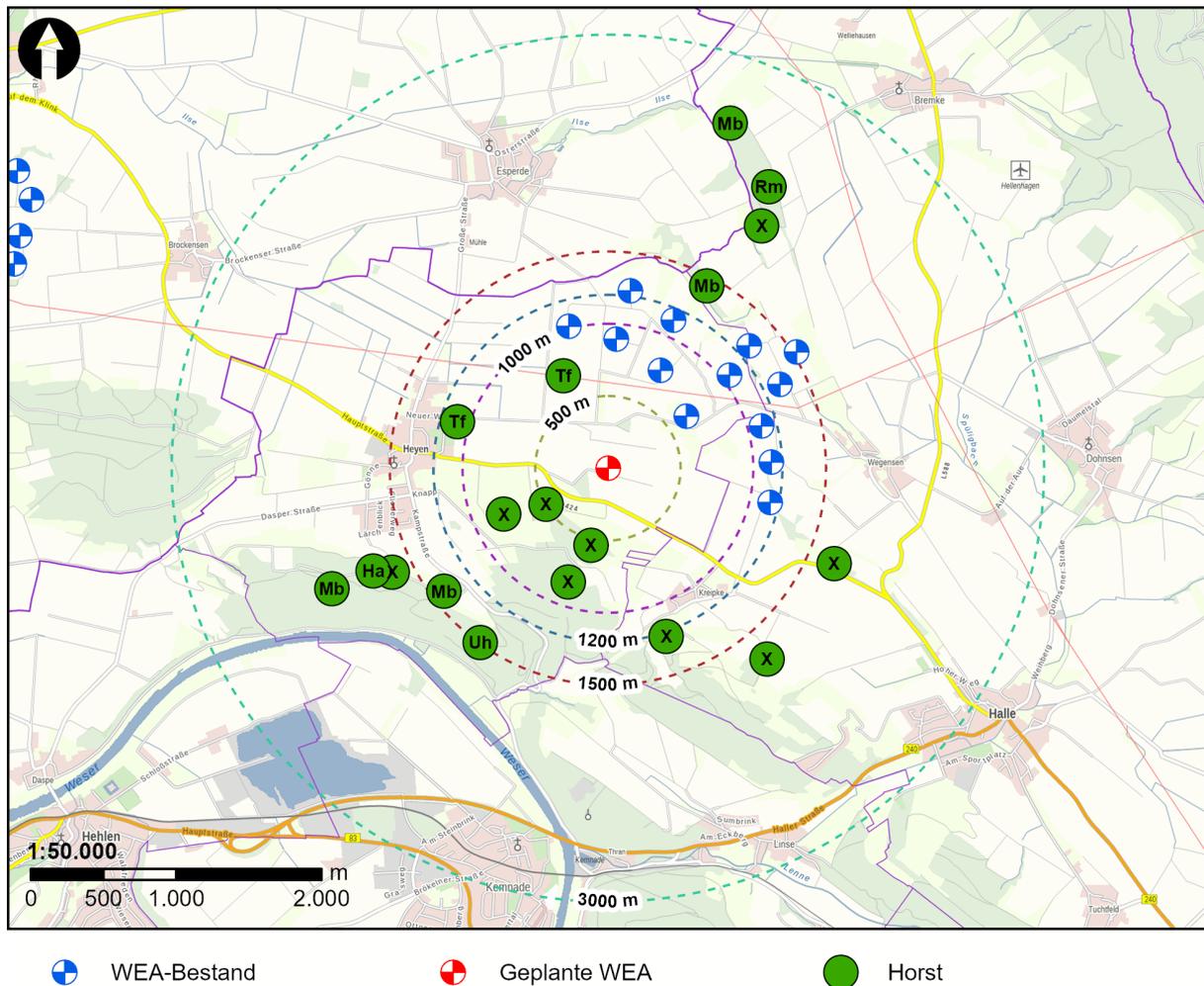


Abb. 3: Ergebnis der Horstkartierung (TORKLER 2021) (Ha = Habicht, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Tf = Turmfalke, Uh = Uhu, X = Horst nicht besetzt)

4.4 Ergebnis der Vorprüfung

Nach der Ermittlung des vorkommenden und potenziell vorkommenden Artenspektrums innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Kap. 4.1) erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 2.2) eine Auswahl von Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Es folgt die artbezogene Prüfung der Betroffenheit.

4.4.1 Fledermäuse

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens sechs Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe der Fledermäuse eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Zu den der vertiefenden Prüfung zu unterziehenden Arten gehören, wie der Tab. 8 zu entnehmen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler

- Zwergfledermaus
- Flughautfledermaus
- Mückenfledermaus

Die potenzielle Betroffenheit der Arten ergibt sich aus deren Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat im Zusammenhang mit der Kollisionsgefahr durch den Betrieb der Windenergieanlage.

Tab. 8: Fledermaus-Vorkommen im UG (Radius 500 m) nach NBL (2021).

Artnamen	Betroffenheit
Myotis-Art unbestimmt	→ Keine Prüfung möglich, da Arten unbekannt sind
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Die Art besitzt eine hohe Variabilität in Bezug auf die Lebensraumsprüche, sodass das Vorhabengebiet keinen essenziellen Lebensraum darstellt. Sie wurde über einen Detektor nördlich des Planstandortes und entlang der südlich gelegenen Waldbereiche erfasst. Die Fransenfledermaus gilt außerdem grundsätzlich nicht als Windenergie-empfindliche Art, sodass eine Gefährdung nicht angenommen wird. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht dokumentiert. Diese Art wurde über Detektoren südlich des Planstandortes am Waldrand jagend erfasst. Die Art gilt grundsätzlich nicht als WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Die Art bevorzugt als Jagdgebiet geschlossene Waldbestände. Es wurden über Detektoren Große Mausohren nordöstlich des Planstandortes sowie südlich in den Waldbereichen nachgewiesen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art nicht bekannt, womit eine Betroffenheit im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht dokumentiert. Die Breitflügelfledermaus wurde strukturnah nördlich und südlich des Planstandortes sowie in der Nähe der Ortschaft Heyen nachgewiesen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet und wurde zur Zugzeit nachgewiesen. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht dokumentiert. Große Abendsegler wurden auf den Freiflächen rund um die geplante WEA ermittelt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung zur Zugzeit nördlich des Plangebiets nachgewiesen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich

Artname	Betroffenheit
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht dokumentiert. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit kann angenommen werden, dass das Vorhabengebiet nicht als essenzielles Jagdhabitat dient. Die Art gilt nicht als WEA-empfindliche Art. Aufgrund der hohen Aktivität im Untersuchungsgebiet muss jedoch von einer potenziellen Beeinträchtigung ausgegangen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Zudem wurde die Art zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst im Plangebiet nachgewiesen. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht dokumentiert. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung zur Zugzeit im Plangebiet durch Horchkisten nachgewiesen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>)	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Aufgrund der Lebensraum- sowie Jagdgebietsansprüche kann das Plangebiet als nicht essenziell angenommen werden. Die Art gilt zudem nicht als WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich

4.4.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf zwei Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen (s. Tab. 9); daher wird für sie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Feldlerche
- Rotmilan

Tab. 9: Vögel – Vorkommen im UG (Radius 500 m) nach TORKLER (2021)

Artname	Betroffenheit
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Es wird ein Brutpaar (BP) im Gebiet festgestellt. Die Art zählt nicht zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass Rebhühner bodenlebend sind. Das Brutrevier wird beim Bau des Vorhabens nicht beeinträchtigt, daher ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld auszuschließen. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Es wurden zwei Brutpaare nordöstlich der geplanten WEA nachgewiesen. Sie bauen ihre Nester i.d.R. ein-bis zwei Meter über dem Boden in dichten Gebüsch oder kleinen Bäumen. Da die Brutreviere außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen liegen, ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld auszuschließen. Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Das Vorhabengebiet ist Teil mehrerer Feldlerchenbrutreviere (11 BP). Die Art nutzt den Bereich zur Nahrungssuche. Aufgrund der Brutreviere, welche beim Bau des Vorhabens beschädigt werden können, ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld nicht auszuschließen. Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich. → Vertiefende Prüfung erforderlich

Artname	Betroffenheit
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Im Vorhabengebiet sind 2 Brutpaare dokumentiert worden, südwestlich und nördlich der geplanten WEA. Da die Brutreviere außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen liegen, ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld auszuschließen. Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	Art bevorzugt als Brutgebiet lichte Laub und Mischwälder. Im 500-m-Radius um die WEA wurde im südlichen Waldbereich ein Brutpaar ermittelt. Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Der Star besitzt eine hohe Variabilität in Bezug auf ihre Lebensraumsprüche. Es wurden drei Brutpaare südlich der geplanten Anlage ermittelt. Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Der Rotmilan nutzt den Bereich nördlich (außerhalb des 500-m-Radius) der geplanten WEA als Brutgebiet (Entfernung zum Brutplatz: 2,2 km, vgl. Abb. 3). Das Vorhabengebiet kann Teil eines Nahrungshabitats der Art sein. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für diese Art bekannt, womit eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Es gibt keinen Brutnachweis für den 500-m-Radius im Vorhabengebiet. Es wurde ein Uhu-Brutpaar im 1500-m-Radius südlich im Waldgebiet ermittelt. Der Mindestabstand gemäß Artenschutzleitfaden (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) 24.02.2016) wird eingehalten. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Es wurden in der Raumnutzungsanalyse von TORKLER (2021) Schwarzstorchflüge im 3000-m-Radius erfasst. Insgesamt wurden 11 Flugbewegungen zwischen dem 1.4 und 4.8.2020 dokumentiert, davon keine näher als 870 m von der geplanten Anlage. Diese Art gilt als eine WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die im Rahmen der Vorprüfung (s. Kap. 4.4.1 und Kap. 4.4.2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Zudem werden ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements benannt.

5.1 Fledermäuse

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe ergibt sich durch eine mögliche Kollision mit der Windenergieanlage sowie durch den Verlust von zur Jagd genutzten Flächen, da das Vorhabengebiet ein potenzielles Nahrungshabitat für die in Anlage 2 erwähnten Arten darstellt. Eine tatsächliche Nutzung der Strukturen zu Jagdzwecken durch die Fledermäuse wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.

Die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten werden in der vertiefenden Prüfung sowie im Rahmen der Anlage 2 als Gruppe zusammengefasst, da das Vorhabengebiet von allen Arten hauptsächlich zu Jagdzwecken aufgesucht wird.

Durch den Betrieb der WEA kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Individuen der Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, sowie Breitflügel- und Zwergfledermaus kommen.

Hinsichtlich des Verlustes der Jagdflächen lässt sich eine Beeinträchtigung „[...] im engeren Sinn [...] nicht eindeutig beantworten“ (NBL 2021). Durch fehlende Datengrundlagen zu den Auswirkungen von WEA auf Jagdreviere von Fledermäusen und ebenfalls zu den noch nicht komplett erforschten Verhaltensweisen von Fledermäusen gegenüber WEA sind konkrete Aussagen nicht möglich.

Die Herbstzugzeit konnte als Aktivitätsschwerpunkt von kollisionsgefährdeten Fledermausarten ermittelt werden, die Zwergfledermaus jagt jedoch strukturgebunden unterhalb der Rotorenhöhe, wodurch eine „[...] Versagung des Standortes nicht abgeleitet werden“ kann. Abendsegler und Flughautfledermäuse jagen zwar in Höhe der geplanten Anlage, aber durch geringe Nachweisdichte kann auch hier eine „[...] Versagung des Standortes nicht abgeleitet werden“ (NBL 2021).

Baubedingte Faktoren, die zu einer Störung der Populationen führen können, wie beispielsweise Lärm- oder Lichtemissionen, sind auszuschließen, da die Bauarbeiten tagsüber durchgeführt werden.

Tab. 10: Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse

Artengruppe der Fledermäuse			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Schutzstatus	Rote-Liste-Status (HECKENROTH 1993)		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	Artname	D	NI
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	2
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	2
	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	1
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	2
	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	–	–
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	3
2. Vorkommen und Betroffenheit			
<p>Ein Nachweis der oben aufgeführten Fledermausarten ist im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung (NBL 2021) erfolgt. Hinweise des Tierarten-Erfassungsprogramms der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2021) gibt es nicht. Der Vorhabenbereich sowie die unmittelbare Umgebung weisen Strukturen auf, die potenziell als Jagdhabitat fungieren und im Zuge der Inbetriebnahme der WEA betroffen sein werden.</p> <p>Für die geplante Zuwegung müssen nach derzeitigem Planungsstand drei Bäume gefällt werden, die ihrer Altersklasse nach (1–2 und 2) keine Funktion als Winterquartier haben. Werden die Bäume im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gefällt, kann ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann es bei den Arten durch den Betrieb der WEA zu Kollisionen mit Individuen kommen.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Verlustes an Jagdflächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintritt, sodass von keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot von Individuen) durch Flächenverlust auszugehen ist. Die benachbarten Flächen bieten ähnliche Habitatstrukturen, sodass das Plangebiet kein essenzielles Jagdhabitat darstellt. Zudem sind baubedingte Faktoren, die zu einer Störung der Populationen führen kann, wie beispielsweise Lärm- oder Lichtemissionen auszuschließen, da die Bauarbeiten voraussichtlich tagsüber durchgeführt werden.</p>			
3. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Um eine Betroffenheit der Arten durch die Inbetriebnahme der WEA sicher ausschließen zu können, greift vorzorglich die Vermeidungsmaßnahme V _{ASP3} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			

Artengruppe der Fledermäuse	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V _{ASP3} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

5.2 Vögel

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind Brutvögel der Wälder, Feldflur und Feldgehölze.

Betrachtet man die in Kapitel 3.1 aufgeführten Verbotstatbestände und gleicht diese mit den in Kapitel 2.2 aufgeführten bau- sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren ab, können die folgenden Rückschlüsse zusammenfassend festgestellt werden:

Durch Wegebaumaßnahmen könnten Vogelarten des Offenlandes, in diesem Fall die Feldlerche, betroffen sein. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1 (Tötungsverbot, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für diese Art somit nicht komplett ausgeschlossen werden.

Es wurden nur Brutplätze von Rotmilanen außerhalb des 1500-m-Radius nördlich der geplanten WEA dokumentiert, allerdings überflogen sie den Planungsraum (im 1000-m-Radius) regelmäßig. Nutzungsschwerpunkt der Rotmilane sei der nördliche Horststandort wie auch Grünlandflächen südöstlich der geplanten WEA (TORKLER 2021). Daher kann auch für diese Art das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden.

Vorsorglich greift die Vermeidungsmaßnahme V_{ASP1} (Bauzeitenregelung), um eine potenzielle Gefährdung durch baubedingte Wirkfaktoren insbesondere der im Vorhabengebiet brütenden Feldlerche auszuschließen. Um für Vogelarten mit besonderer Bedeutung für das Bundesland Niedersachsen, in diesem Falle den Rotmilan, eine potenzielle Störung auszuschließen, greift vorsorglich die Maßnahme V_{ASP2} (Gestaltung des Mastfußbereiches). Die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP4} und V_{ASP5} sollen das Kollisionsrisiko noch weiter minimieren, durch temporäre Abschaltungen der WEA während Bodenbearbeitungen und Ausweichflächen für Groß- und Greifvögel (s. Kap. 6).

Tab. 11: Prüfprotokoll Feldlerche

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & NIPKOW 2015)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (TORKLER 2021) innerhalb des Untersuchungsgebietes mit 11 Brutrevieren nachgewiesen. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot von Individuen) sind im Rahmen bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Vorsorglich greift die Vermeidungsmaßnahme V1_{ART} (Bauzeitenregelung), um eine Gefährdung durch baubedingte Wirkfaktoren insbesondere der im Vorhabengebiet brütenden Feldlerche auszuschließen.</p> <p>Von einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot von Individuen) ist nicht auszugehen. Die Feldlerche kann zur Nahrungssuche auf benachbarte Flächen ausweichen, welche ähnliche Habitatstrukturen aufweisen. So kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt.</p> <p>Von einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszugehen, da die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im Zusammenhang bestehen bleibt. Die Feldlerche kann auf benachbarte Flächen ausweichen, welche über ähnliche Habitatstrukturen verfügen. Somit sind keine bau-, Anlagen- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände zu erwarten.</p>	
3. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
<p>Um das Auslösen von Verbotstatbeständen während der Bauzeit zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung (V_{ASP1}) zu berücksichtigen. Ist dies aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufeldräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln. Jedoch sollte auch eine Vergrämung, analog zu den gezielten Begehungen vor der Baufeldräumung, erst in Betracht gezogen werden, wenn die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben.</p>	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Zusammenfassung	
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Die vorsorglich ergriffene Maßnahme V_{ASP2} übt eine Wirkung auf alle vorkommenden Vogelarten aus.</p>	

Tab. 12: Prüfprotokoll Rotmilan

Rotmilan (Milvus milvus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & NIPKOW 2015)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	2
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (TORKLER 2021) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.</p> <p>Es ist bekannt, dass es zu Kollisionen von Rotmilanen mit den Rotoren von WEA kommen kann. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden Rotmilanflüge innerhalb der Vorhabenfläche dokumentiert. Die Auswertungen ergaben, dass das Vorhabengebiet regelmäßig genutzt wird. Damit ist das Kollisionsrisiko „signifikant erhöht“.</p> <p>Nach der Durchführung der in Kap. 6 genannten Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 für die WEA-sensible Art Rotmilan ausgeschlossen werden.</p> <p>Rotmilane zeigen kein Meideverhalten gegenüber WEA (MAMMEN ET AL. 2013). Ein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 durch WEA für Rotmilane ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 durch den Bau der WEA sind nicht zu erwarten, da die Brutstätten von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind.</p>	
3. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, gelten die Maßnahmen V_{ASP2} , V_{ASP4} und V_{ASP5} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP2} , V_{ASP4} und V_{ASP5} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

6 Maßnahmen

Wie in Kapitel 5 dargestellt, sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchzuführen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Vermeidungsmaßnahmen auch für alle nicht planungsrelevanten Arten ihre Wirkung entfalten, auch wenn diese Arten nicht in der vertiefenden Prüfung berücksichtigt wurden (s. Kapitel 3.3). Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Anlehnung an die Ausführungen der faunistischen Gutachten (NBL 2021; TORKLER 2021) auf Grundlage des Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) 24.02.2016). Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (PLANGIS 2021).

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Tab. 13: Übersicht über die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Wirksam für	
	Avifauna	Fledermäuse
V _{ASP1} Bauzeitenregelung	x	x
V _{ASP2} Gestaltung des Mastfußbereiches	x	
V _{ASP3} Temporäre Abschaltung der WEA – Fledermäuse		x
V _{ASP4} Temporäre Abschaltung der WEA – Vögel	x	
V _{ASP5} Schaffung attraktiver Nahrungsflächen	x	

V_{ASP1} Bauzeitenregelung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Baufelddräumung nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Ist es aus Gründen des Bauablaufs erforderlich, von den Bauzeitenbeschränkungen abzuweichen, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufelddräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Im Zusammenhang mit dem anzutreffenden Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebietes gilt dies vor allem für die Feldlerche und das Rebhuhn. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen (PLANGIS 2021).

V_{ASP2} Gestaltung des Mastfußbereiches

Um die Kollisionsgefahr für Greifvögel wie den Rotmilan zu reduzieren, sind die Mastfußbereiche und Kranstellflächen unattraktiv zu gestalten und mit einer geschlossenen Vegetationsdecke durch natürliche Sukzession oder Einsaat zu entwickeln. Eine dichte bodenbedeckende Vegetation verschlechtert die Einsicht und senkt folglich die Attraktivität als Nahrungshabitat für Greifvögel und damit auch das Tötungsrisiko. Als Zielbiotoptyp für den Mastfußbereich wird eine Ruderalbrache angestrebt.

Die für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußes (Vom Fundament überdeckter Bereich) wird in folgender Weise gewährleistet:

- Die Mastfußbereiche sind durch geschlossene, dichte Pflanzenbestände als Jagdgebiete für Greifvögel wie den Rotmilan unattraktiv zu gestalten.
- Durchführung: Brachfallenlassen der Fläche um den Mastfuß
- Pflege: Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd erfolgt im Winterhalbjahr zwischen Anfang September und Ende Februar. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u. a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.
- Um die Entwicklung attraktiver Saumstrukturen zu vermeiden, erfolgt die Bewirtschaftung der umgebenden Ackerfläche so nah wie möglich heran an Mastfußbereiche, Kranstellflächen und Zuwegungen.

V_{ASP3} Temporäre Abschaltung – Fledermäuse

Der Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass sieht unter Punkt 7.3 folgende Vorgehensweise vor: „Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10° C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten und die Rauhauffledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein.

Laut dem Fledermaus-Fachgutachten (NBL 2021) ist ein Gondelmonitoring nicht vorgesehen. Falls vom Betreiber gewünscht, kann jedoch für den Zeitraum von 2 Jahren ein Monitoring erfolgen, welches den Aufenthalt von Fledermäusen in Gondelhöhe erfasst. Die Ergebnisse der eventuellen Erfassung fließen in den Abschaltalgorithmus ein. Durch dieses Vorgehen kann die betroffene Anlage in den ermittelten Zeiträumen gezielt gesteuert werden, so dass das Kollisionsrisiko auf einen von der UNB festgelegten Wert reduziert bzw. minimiert wird. Auf diese Weise kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 verhindert werden.

Im ersten Jahr würde eine Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich stattfinden, auf deren Grundlage im Bedarfsfall bestimmte Abschaltzeiten definiert werden können. Im zweiten Jahr würde dann eine Verfeinerung des erarbeiteten Steueralgorithmus erfolgen. Unter anderem soll überprüft werden, ob die zeitliche Dimensionierung korrekt ist und die anderen Parameter wie Windgeschwindigkeit und insbesondere Temperatur richtig festgelegt wurden.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

V_{ASP4} Temporäre Abschaltung der WEA – Vögel

Wenn im WEA-nahen Umfeld bodenbearbeitende Tätigkeiten durchgeführt werden oder geerntet wird, führt dies dazu, dass Beutetiere aufgescheucht oder freigelegt werden, was zu einer verstärkten Nahrungssuche auf diesen Flächen durch Rotmilane und Mäusebussarde führen kann. Dadurch ergibt sich vor allem in der Brutzeit im Bereich der WEA-nahen Flächen ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko. Durch eine temporäre Abschaltung der WEA kann das kurzzeitig

erhöhte Kollisionsrisiko im Nahbereich der WEA verringert werden. Die WEA ist bei Bodenbearbeitung der im 100-m-Radius liegenden Flurstücke abzuschalten.

V_{ASP}5 Schaffung attraktiver Nahrungsflächen – Greifvögel

Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse 2021 zeigten, dass das Offenland im Nahbereich der geplanten WEA regelmäßig von Rotmilanen frequentiert wurde. In artenschutzrechtlicher Hinsicht ergibt sich damit für den Rotmilan, dass in der Gesamtschau der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse ohne Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Verwirklichung der geplanten WEA anzunehmen ist (TORKLER 2021).

Die Ablenkmaßnahmen dienen gleichzeitig der Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und der Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch Lenkung von Nahrungsflügen in sichere, anlagenferne Bereiche (zur Minimierung des Kollisionsrisikos) und Verbesserung von Nahrungsressourcen. Der Hintergrund für die Schaffung von Nahrungsflächen ist der, dass spätestens zwischen Mitte Mai und Mitte Juni, dementsprechend mitten in der Jungvogel-Aufzuchtphase, die Beute (vor allem Kleinsäuger) für die Greifvögel in vielen dichtbewachsenen Feldkulturen (im Mai Wintergetreide, Raps und im Juni, Juli Mais) auf Grund des Bestandsschlusses nicht mehr zugänglich ist. Besonders gute Nahrungsflächen sind frisch gemähte Grünlandflächen und lückig bewachsene Brachen, wo die Beute zum Teil das ganze Jahr über zugänglich ist. Stellt man mehrmals die Woche frisch gemähte Leguminosen (Luzerne als Leguminosenart) oder auch weißkleereiche Kleegrasmischungen bereit, so nutzen die Rotmilane diese gemähten Flächen gerne zur Nahrungssuche. Gemähte Luzerneflächen sind nach MAMMEN ET AL. (2013) vor allem am Mahdtag hoch attraktiv für Rotmilane.

7 Zusammenfassung

Die ERG Development Germany GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf einer Ackerfläche zwischen Heyen und Wegensen (beide Samtgemeinde Bodenwerder-Polle im niedersächsischen Kreis Holzminden).

Die vorliegende Artenschutzprüfung berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Aussagen der vorliegenden Artenschutzprüfung werden auf Grundlage der durchgeführten avifaunistischen sowie fledermauskundlichen Kartierungen getroffen.

Durch die Durchführung des geplanten Vorhabens (ohne geeignete Maßnahmen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Als Ergebnis des Artenschutzberichtes wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen so weit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Hinweise auf Vorkommen weiterer geschützter Tierarten (Amphibien, Reptilien etc.), die gegenüber der Planung sensibel sind, sind nicht bekannt und werden daher nicht in das Maßnahmenkonzept aufgenommen (NLWKN 2021).

8 Quellenverzeichnis

8.1 Rechtsgrundlagen

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992. Abl. Nr. L 206.
- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

8.2 Literatur

- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. 11. korrigierte und geänderte Auflage 2020 (18.500-20.000) (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4). Online: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (INN)* 13 (6): 221–226.
- KRÜGER, T.; NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Inform.d. Naturschutz Niedersachsen)* 35 (4): 181–260.
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (LK HM) (2019): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Entwurf 2019 - Beschreibende Darstellung/Begründung.
- LANDKREIS HOLZMINDEN (LK HOL) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). 2. Entwurf 12/2020, Aufruf am 21.09.2021.
- MAMMEN, K.; MAMMEN, U.; RESETARITZ, A. (2013): Rotmilan. In: H. Hötker, O. Krone und Georg Nehls (Hg.): Greifvögel und Windkraftanlagen. Problemanalyse und Lösungsvorschläge.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (24.02.2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) (20.07.2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2021): Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz. Zeitraum: 2001–2021.
- NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (NBL) (2021): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Heyen. Bericht Erfassungsjahr 2020 – Stand 20.4.2021. Unter Mitarbeit von A. HAHN, C. ANDRES UND M. GRUND.
- PLANGIS GMBH (planGIS) (2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage Heyen (Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden). Revision 00.

TORKLER, A. (2021): Windpark Heyen-Süd – Avifaunistischer Fachbeitrag. Brutvogelkartierung 2020, Gastvogelkartierung 2020/2021, Vertiefende Raumnutzungsanalyse 2020 (Schwerpunkt) – Abschlussbericht. Unter Mitarbeit von W. JAKOB UND A. TORKLER.